

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an HONDA - Krafträdern

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
RC31	NT 650 Hawk / GT	v. 2.50 x 17 oder v. 3.00 x 17 h. 4.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 - 17 57H tl Exedra G547 G h. 150/70 - 17 69H tl Exedra G548 (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 - 17 M/C 57H tl Battlax BT45F h. 150/70 - 17 M/C 69H tl Battlax BT45R Die Profile BT45 und G547G/548 dürfen kombiniert werden. BT 45 jeweils wahlweise auch in V Ausführung
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl BT016F Hypersport h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT016R Hypersport
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl BT014F Radial h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT014R Radial
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl BT021F Sport Touring h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl BT021R Sport Touring

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 26.11.2007



W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de